

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Ärzttekammern in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Ärzte repräsentieren die Ärzteschaft in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Welche Kammern und Verbände gibt es?
 - b) Wer ist jeweils im Vorstand?
 - c) Welche Tätigkeiten/Berufe üben die Vorstandsmitglieder aus (bitte auflisten nach Assistenzärzten, Ärzten am Krankenhaus, niedergelassene Ärzten, Ärzten bei Behörden und Organisationen und Ärzten im Ruhestand)?

Zu 1 und a)

Die Ärzteschaft in unserem Bundesland (gemäß § 2 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes in Abgrenzung zur Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärzteschaft) wird gesetzlich repräsentiert durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

Zu b)

Dem Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gehören an: Als Präsident Prof. Dr. med. Andreas Crusius, als Vizepräsidenten Dr. med. Wilfried Schimanke sowie Dr. med. Andreas Gibb. Vorstandsmitglieder sind: Dr. med. Thomas Müller, Dr. med. Evelin Pinnow, Dr. med. Annegret Schlicht, Dr. med. Harald Terpe, Dipl.-Med. Fridjof Matuszewski, Dipl.-Med. Ute Krüger und Karsten Thiemann.

Dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gehören an: Axel Rambow als Vorsitzender, Dipl.-Med. Jutta Eckert als stellvertretende Vorsitzende sowie Dipl.-Med. Angelika von Schütz als stellvertretende Vorsitzende.

Zu c)

Gemäß § 24 Heilberufsgesetz (HeilBerG M-V) besteht der Kammervorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Von den zehn Vorstandsmitgliedern sind zwei Mitglieder im ambulanten Bereich (ein Mitglied im Medizinischen Versorgungszentrum und ein Mitglied in eigener Niederlassung) und fünf Mitglieder im Krankenhaus tätig. Drei Vorstandsmitglieder sind im Ruhestand; teilweise sind sie aber noch ärztlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern üben ihre Tätigkeit nach § 79 Absatz 4 Satz 6 Sozialgesetzbuch V (SGB V) kraft Gesetzes hauptamtlich aus. Die Frage nach dem „ausgeübten Beruf“ erübrigt sich daher. Die ärztlichen Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretende Vorsitzende für das hausärztliche Ressort und die stellvertretende Vorsitzende für das fachärztliche Ressort, sind approbierte Ärztinnen mit abgeschlossener Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin beziehungsweise zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohren(HNO)-Heilkunde mit langjähriger Erfahrung aus vorangegangener vertragsärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis. Von der Möglichkeit nach § 79 Absatz 4 Satz 7 SGB V, die ärztliche Tätigkeit als Nebentätigkeit in begrenztem Umfang neben dem Vorstandsamt fortzuführen, wird teilweise Gebrauch gemacht.

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen nicht mehr praktizierende Ärzte in einer berufsständischen Organisation der Selbstverwaltung auch über das Berufsende hinaus weiter mitwirken?

Nach § 2 Absatz 2 HeilBerG M-V sind Mitglieder der Kammern alle Ärztinnen und Ärzte, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Beruf ausüben oder ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, falls sie ihren Beruf nicht ausüben. Das passive Wahlrecht ist in § 19 HeilBerG M-V geregelt.